



ALTNÜRNBERGER LANDSCHAFT e. V.

MITTEILUNGEN

40. Jg., Heft 1

Mai 1991

ISSN 05 69-1451

Armut auf dem Lande

Zur sozialen Situation der Unterschichten in der Fränkischen Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert

Von Walter Tausendpfund und Gerhard Philipp Wolf

1. Teil

Vorbemerkung:

Die außerordentlich lückenhafte Quellenlage zum Armenwesen in der nördlichen Frankenalb hat dazu geführt, daß die Auseinandersetzung mit den ärmeren Bevölkerungsschichten besonders auf dem Lande bisher nur stichpunktartig erfolgt ist¹⁾.

Trotzdem tauchen immer wieder sehr verstreut in Untersuchungen mit anderen Schwerpunkten interessante Details auf, die es längst verdient hätten, in einem geschlosseneren Zusammenhang betrachtet zu werden; doch gravierender ist wohl die Tatsache, daß viele Quellenschätze zu diesem Komplex einfach noch nicht geborgen wurden.

Die nachfolgenden Überlegungen zum Armenwesen erwachsen in erster Linie aus vielschichtigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der jüdischen Gemeinden auf der nördlichen Frankenalb²⁾. Hierbei zeigte sich immer wieder, daß die isolierte Betrachtung einer Bevölkerungsgruppe – also losgelöst von ihrem sozialen Um- und Bedingungsfeld – die große Gefahr in sich birgt, zu Urteilen zu

gelangen, die in dieser Form nur unzureichend dem historischen Kontext gerecht werden.

Die im Zusammenhang mit der Erforschung der Judengemeinden gewonnenen Erkenntnisse sollen nunmehr auf eine regionale Armenforschung ausgeweitet werden, wobei sich aber angesichts der beschriebenen Forschungsprobleme das sich allmählich entwickelnde Bild aus lokal- wie auch regionalgeschichtlichen Elementen zusammensetzen muß.

In einem ersten Abschnitt soll nachfolgend versucht werden, die Armut als ein weit verbreitetes soziales Phänomen der traditionellen Gesellschaftsstruktur zu fassen. Dabei ist die im Mittelpunkt der Betrachtungen stehende Bevölkerungsschicht definitorisch schwer abzugrenzen, da lange Zeit kein Unterschied gesehen wurde zwischen unverschuldet Armen, Kranken, Irren, Findel- und Waisenkindern, Kriminellen oder auch durchziehenden Handwerksgesellen, so daß Überschneidungen nie ganz auszuschalten sind. Dann müssen die sie betreffenden landschaftlichen Bedingungen und besonderen politischen wie wirtschaftlichen Ereig-

nisse kurz skizziert werden, wobei auch hier örtliche Ereignisse noch addiert werden müßten, die keinen überregionalen Anspruch verlangen können. In diesem Zusammenhang wird dann auch darzustellen sein, welche rechtlichen Bedingungen im Alten Reich diese traditionelle Lebensform über so lange Zeit hin, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, konserviert haben.

Im zweiten Abschnitt soll dann untersucht werden, wie das Armenproblem von einer vorwiegend grundherrlichen Aufgabe zu einer gesamtstaatlichen Aufgabe weiterentwickelt wurde. Dabei wird zu zeigen sein, welche Probleme sich der moderne Staat am Beginn des 19. Jahrhunderts unter König Max I. (1806-1825)

selbst für eine Regelung zuteilt, mit welchen gesellschaftlichen Kräften er zusammenarbeitet – besonders den Kirchen und Patronatsherren –, welche Restprobleme bei der hieraus entstehenden Diskussion mit den örtlichen Organen immer wieder zur Sprache gebracht und wie sie schließlich unter König Max I. und seinem Geist der Aufklärung verpflichteten Staatsminister Graf Montgelas bis 1825 einer – vorübergehenden – Klärung zugeführt werden.

Im Hinblick vor allem auf die letzteren Aspekte soll das Problemfeld am Beispiel der Armenpflege im Ort Betzenstein – früher ein Pflegamt im ehemaligen Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg – konkretisiert werden.

I. Die soziale Lage der dörflichen Bevölkerung am Ende des Alten Reiches

1) Die wirtschaftliche Armut als weit verbreitetes soziales Phänomen im 18. Jahrhundert

Die vom 10. bis 18. Jahrhundert weitgehend stabile Bevölkerungsmenge im Bereich der nördlichen Frankenalb muß sich mit einer, an späteren Dimensionen gemessenen, kaum größeren Veränderungen unterworfenen wirtschaftlichen und damit eng verbundenen sozialen Lage abfinden. Jahreszeitlich bedingter Wohlstand kann bereits im nächsten Jahr oder auch erst in der nächsten Generation bereits wieder aufgebraucht sein. Eine durchschnittliche Berechnungseinheit im Sieben-Jahres-Zyklus hat sich daher vielerorts auf dem Lande eingebürgert. Daneben soll nicht übersehen werden, daß gerade die neuere Agrargeschichtsforschung auch auf gravierende wirtschaftliche Einbrüche im 15. und 16. Jahrhundert hingewiesen hat, die als spätmittelalterliche oder frühneuzeitliche Wüstungsperiode bezeichnet wird. Hauptursache hierfür könnten schwere Hungersnöte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sein, die dann durch Pesteinbrüche oder später

auch durch das Wüten der Hussiten in Franken katastrophal verschärft wurden.

Die langwierigen und elementaren Heimsuchungen durch den Dreißigjährigen Krieg und die nachfolgenden zahlreichen Erbfolgekriege ließen kaum eine längerdauernde Genesungsphase aufkommen.

Maßgeblich beteiligt an diesem kargen Wohlstand auf der nördlichen Frankenalb sind zunächst die natürlichen Gegebenheiten, also der ertragsschwache Boden und das rauhe Klima. Die starke Verkarstung der Böden führt in den regenreichen Monaten rasch zu Überschwemmungen und während der Sommermonate zu verheerenden Austrocknungen. Die Felder vor allem auf den Hochflächen sind vielerorts mit Bruchsteinen übersät, deren schier ständiges „Nachwachsen“ das Gedeihen von Kulturpflanzen hemmt und die Erträge stets bescheiden hält.

Daneben zeigt ein Blick auf die wirtschaftlichen Einbrüche des 18. Jahrhunderts, soweit sich das angesichts der veröffentlichten Unterlagen übersehen läßt, daß „die relative Regelmäßigkeit“ von natur-

bedingten Katastrophen den Besitzstand auf dem Lande eher allmählich schrumpfen als gedeihen ließ:

1701	große Stürme
1706	große Dürre
1739/40	„allerstrengster Winter“
1743	Viehseuche
1745	Hungerjahr
1765	große Wasserflut
1766	„ein noch niemals gewester Wassermangel“
1770	Hungerjahr
1771	großer Regen
1774	Hungerjahr
1789	großes Unwetter ³⁾

Daneben sollten aber noch einige wichtige politische und militärische Eingriffe berücksichtigt werden, die ebenfalls die materielle Lage auf dem Lande verschlechtern halfen:

1704-1714	Spanischer Erbfolgekrieg mit Kriegshandlungen im Osten (Schlacht bei Krottensee am 24. Mai 1703).
1710-1751	1. Säkularisation der Markgrafen von Bayreuth: Manipulation mit dem Kirchen- und Gemeindebesitz auf Kosten der Bevölkerung.
1776-1783	Soldatenverkäufe durch den Markgrafen Alexander an England, Schwächung der ländlichen Bevölkerung.
1796	Durchzug französischer Revolutionstruppen auf dem Weg nach Amberg.

Als Ergebnis dieser Gesamtentwicklung kann wohl angesehen werden, daß innerhalb eines Dorfes auf der nördlichen Frankenalb die mittlere Besitzschicht außerordentlich schwach entwickelt war und die bäuerliche Unterschicht das Bild maßgeblich bestimmte. Die Masse dieser Unterschicht waren Kleinstellenbesitzer (= Kleinseldner), die mittels weniger Stück Vieh ein für den Hausgebrauch gerade ausreichendes Ackerland bestellten. Daneben hielten diese Bauern wie auch die noch ärmeren Tropfhäusler etwas Kleinvieh

oder Geflügel. Einzig durch Verkäufe von winterlichen Hausarbeiten wie Körben oder Besen oder von raren Naturprodukten wie Forellen, Gewürzen etc. auf den nahen Stadtmärkten konnten dringend nötige Barmittel erwirtschaftet werden. Überzählige Kinder oder arbeitsunfähige ältere Menschen waren in dieser angespannten Lage nur allzu oft dazu verdammt, als Tagelöhner den Lebensunterhalt zu verdienen.

Dem gegenüber bilden „Profiteure“ der kirchlichen und weltlichen Bautätigkeit wohl eher eine kleine Minderheit, wenn auch die vielerorts sichtbare Renovierungs- und Umgestaltungsfreude durchaus Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen hat; erinnert sei in diesem Zusammenhang an den langjährigen Bau der Basilika Gößweinstein, die Barockisierungswelle in vielen katholischen und evangelischen Landkirchen, der Schloßbau in Bayreuth, Sanspareil, Jägersburg, Trockau usw.

Nicht zuletzt angesichts dieser prekären Situation sahen sich die Bayreuther Markgrafen und die spätere preußische Verwaltung veranlaßt, in ihrem Bereich die Leinweberei und den Flachsanzbau auf dem Lande zuzulassen, um so der Bevölkerung eine weitere Quelle des Zuerwerbes zu ermöglichen. Und vor diesem Hintergrund wird es dann auch verständlich, welche Rolle der allmählich sich verbreitende Anbau von Kartoffeln spielen mußte, die in dieser Region gut gedeihen und besonders für die Ärmsten die wesentliche Ernährungsgrundlage bilden mußten⁴⁾.

Diese wirtschaftlichen und sozialen Gefährdungen, verbunden mit besonderen Bedrohungen in kriegerischen Zeiten, waren denn auch die Ursache, weshalb im Laufe des 18. Jahrhunderts gerade die jüdische Bevölkerung auf dem Lande mehr und mehr bestrebt war, durch enge Verbindungen zwischen den einzelnen Gemeinden, besonders aus unterschiedlichen Herrschaften, so miteinander verknüpft zu bleiben, daß eventuelle Ausweisungen

oder gar Pogrome leichter überstanden werden konnten.

2) Die rechtliche Fixierung der sozialen Verhältnisse in den Dorfordnungen

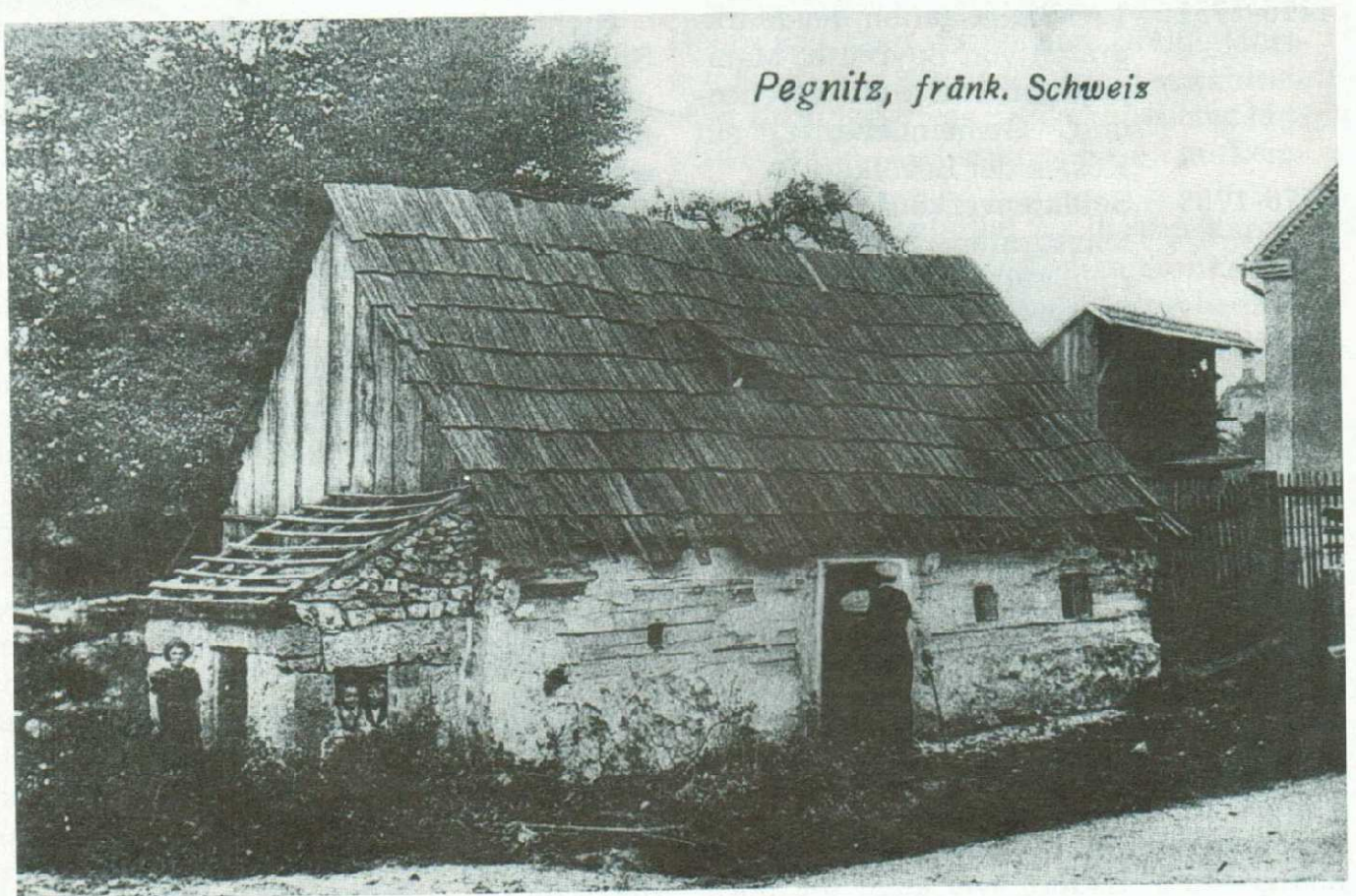
Die Gesamtheit der dörflichen Ortsbewohner unterstand im Alten Reich dem von der jeweiligen Obrigkeit eingesetzten Schultheiß oder Vogt. Er überwachte die Einhaltung der für die Gemeinschaft gültigen Dorf- oder Gemeindeordnungen.

Als die ältesten derartigen Ordnungen gelten im Bereich der Fränkischen Schweiz die von Pretzfeld und Kirch Ehrenbach. Sie sind, nach Georg Knörlein, noch durch Übereinkommen der Gemeindeglieder zustande gekommen, doch spätere Dorfordnungen tragen stets „in immer stärker werdendem Maße die Handschrift der jeweils zuständigen Obrigkeit“⁵⁾.

Die Ursache dafür, daß sich im Bamberger Gebiet viel mehr derartige Regelungen

finden als in der Markgrafschaft Bayreuth, führt Knörlein auf die Vermutung zurück, „daß in der Markgrafschaft den obrigkeitlichen Erlassen durch die zuständigen Behörden landesweit zur Geltung verholten wurde, während dies in den Bamberger Landen nur sehr unzulänglich geschah“ (Knörlein, in: Hetzelsdorf a. a. O, S. 34). Als ein Beispiel markgräflicher Dorfordnungen kann die von Hetzelsdorf aus dem Jahre 1757 angesehen werden, die sehr große Ähnlichkeiten mit der wohl vom gleichen markgräflichen Pfleger stammenden aus Muggendorf von 1750 hat.

Bei diesen schriftlich vorliegenden Verordnungen achtet die Obrigkeit darauf, daß niemand im Geltungsbereich über seine „traditionellen Grenzen“, die ja größtenteils bereits durch die Geburt festgelegt sind, hinauswächst. Wirtschaftliche und soziale Stabilität werden so weitgehend garantiert. Da ja die ungeschriebenen Gesetze der landwirtschaftlichen Produk-



Pegnitz, fränk. Schweiz

Abb. 1: Pegnitz. Das im Jahre 1905 abgetragene Hirtenhaus.

tion über große Zeiträume hin Stabilität garantieren, müssen in den Ordnungen stets nur relativ kurzfristige Veränderungstendenzen berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise die nach dem Rückgang der Bewaldung aufkommende Schaf- und Ziegenhaltung. Auch plötzlicher „Segen“ in der landwirtschaftlichen Produktion – wie etwa eine überraschend gute Obsternte – findet beispielsweise in der Hetzelsdorfer Dorfordnung in der Feststellung Berücksichtigung, ein derartiger Überfluß sei auf die gesamte Gemeinde genossenschaftlich aufzuteilen.

So erreicht man auch, daß die allgemeine Situation relativ stabil bleibt, ein Bevölkerungswachstum kaum eintritt und Abwanderungen schon deswegen auch unterbleiben, da die hierfür erforderlichen Vermögensnachweise oft außerordentlich schwer zu erbringen waren.

Im Rahmen dieser Dorfordnungen werden auch Regelungen für die sozial Bedürftigen mitaufgenommen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der verschiedenen Handwerkszünfte fallen. Doch grundsätzlich wird meist davon ausgegangen, daß die erste Zuständigkeit, wenn nicht beim Betroffenen

selbst, dann doch bei der Kirche oder der Familie liegt.

Die Gemeinschaft ist in erster Linie dann heranzuziehen, wenn der Verarmte keine Familienangehörigen mehr nachweisen kann. Dann tritt die Verpflichtung der Gemeinschaft ein, indem sie Plätze in Hirtenhäusern oder Armenhäusern – verbunden mit kleinen Arbeiten für die Gemeinde – bereithält.

Im Gegensatz zu diesen relativ schlichten Dorfordnungen bieten die Stadterhebungs-urkunden⁶⁾, auch kleinerer Städte auf dem Lande, insgesamt einen viel besseren Schutz. Diese Kommunen haben ja ihre hauptsächliche Funktion darin, daß sie durch das „marktrecht“ das Handelsleben aktivieren, eventuell sogar geschützt durch eine spezielle Bannzone. So werden einer derartigen Stadt weit mehr Möglichkeiten eröffnet, aus einer natürlichen Gebundenheit herauszutreten, ein gewisses Maß an Urbanität zu erreichen, und sie erhält damit auch die Chance, neue Bürger anzuziehen, Handwerker- und Händlermentalität aufblühen und sukzessive Wohlstand wachsen zu lassen.

II. Der Zusammenbruch der alten Ordnung im Deutschen Reich und die Reform der Wirtschafts- und Sozialordnung im Königreich Bayern am Beginn des 19. Jahrhunderts

1) Zwischen wirtschaftlicher Stagnation und vorindustriellem Aufschwung

Die fränkische Wirtschaftskraft hing am Beginn des 19. Jahrhunderts⁷⁾, ungeachtet vielfältiger kleinräumiger Sonderentwicklungen, in erster Linie von der Leistungsfähigkeit seiner großen Handelsstraßen ab; die wichtigsten hierbei sind:

- die niederrheinische oder Frankfurter Route, die von Holland über den Rhein bis zum Main führt,
- die „nordische“ oder „niedersächsische“ Route, die von Hamburg bzw. Bremen über Meiningen oder Fulda nach Franken führt,
- weniger bedeutsam schon waren die „sächsische“ (Leipzig–Würzburg), die

„französische“ (Straßburg–Würzburg) sowie die „baierische“ (Augsburg–Würzburg oder Würzburg–Regensburg); als „böhmische“ Route gilt noch die Straße Eger–Bamberg–Würzburg oder Waldmünchen–Amberg–Nürnberg.

Infolge der Revolutionskriege, besonders nach der Eroberung Amsterdams durch die Franzosen im Jahre 1795, stagnierte der Rhein- und damit auch der Main-Handel. Hierdurch wurde eine Verschiebung des deutschen Welthandels vom Rhein hin zur Elbe eingeleitet. Der Stillstand des Rheinhandels, der etwa von 1792 bis 1802 dauerte, förderte zugleich die Verstärkung des Handelsverkehrs auf den Überlandstraßen. Diese Verlagerung wirkte sich besonders



Abb. 2: Tüchersfeld. Rechts der Judenhof, heute Fränkische-Schweiz-Museum.

katastrophal auf die gesamte fränkische Hausindustrie (Leinweberei, Flößerei etc.) aus, die seit dem 18. Jahrhundert unter größten Anstrengungen entwickelt worden war. Nutznießer dieser Verarmung der alten Flußhäfen waren vor allem die Orte an Kreuzungspunkten dieser Handelsrouten.

Als die bayerische Wirtschaft in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts dringend neue und leistungsfähigere Verkehrsmittel forderte, rückte der Ausbau der Wasserstraßen wieder in den Vordergrund, wobei sowohl künstliche Wasserstraßen als auch auf längere Perioden hin angelegte Flußregulierungen favorisiert wurden; dem Main-Donau-Verkehr wurde dabei eine besondere Priorität eingeräumt.

Ergänzend zu diesen Projekten wurden schon um 1825 der Bau einer Eisenbahn von Marktbreit nach Donauwörth erörtert sowie diesbezügliche Vorversuche eingeleitet.

In engster Wechselwirkung mit diesen Diskussionen standen die Überlegungen hinsichtlich einer deutschen Zolleinigung

und die Einrichtung eines „allgemeinen deutschen Handels- und Gewerbevereins“, der nicht zufällig seinen Sitz in Nürnberg nahm.

Folgen dieser neuen wirtschaftspolitischen Aktivitäten sind in Franken zunehmende Strukturveränderungen sowie neue Formen der Binnendifferenzierung:

Während unter dem Einfluß Napoleons das feudale Erbe in Bayern, die Leibeigenschaft und die Zunftordnung, über die Verfassungen von 1808 und 1818 beseitigt und damit alte Patronats-Zuständigkeiten der kleineren Fürsten und Grafen weitgehend aufgelöst worden sind, wurden die neuen Trassen des Handels einer wirtschaftlichen Blüte zugeführt, während die abgelegeneren Bereiche in einen Passivzustand verfielen, der eine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung fast völlig ausschloß.

In diesen dezentralen Gebieten, so auch in der nördlichen Frankenalb, dominierte zumeist noch die von keiner Agrarrevolution



Abb. 3: „zu Ottenhoff an der Straße von Betzenstein nach Velden“. Radiert von Johann Christoph Wilder (1783-1838), undatiert (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

beeinflusste traditionelle Landwirtschaft mit rückläufiger Tendenz.

Die wichtige soziale Folge dieser Entwicklung erregte in damaliger Zeit zunächst wohl besonders die von romantischen Idealen getriebenen Reiseschriftsteller, die sich über das ganze Jahrhundert hin beinahe stereotyp über die Unzahl von Bettlern, Bettelmönchen und Müßiggängern beklagten. Dabei fielen ihnen diese Notstände in den fränkischen Hochstiften stärker auf als in den ehemaligen Markgrafschaften, da in ersteren die Industrie weitgehend fehlte und die Hausindustrie im argen lag. Einschränkend sei aber angemerkt, daß die Gefahr, ältere literarische Vorbilder hätten bei dieser Urteilsbildung als Vorlage gedient, nicht ausgeschlossen werden darf.

Eine relativ originelle Beschreibung der Situation in einem Dorf der Fränkischen

Schweiz hinterließ uns der Fürst Pückler-Muskau in seinem „Vorletzten Weltgang von Semilasso“ (Stuttgart 1835, S. 171 f, Neudruck: Erlangen 1982): „... ich ließ mich aber nicht irre machen und wanderte geruhig weiter dem Walde zu, bis ich nach anderthalb Stunden in dem höchst seltsamen Tüngersfelde ankam. Hier erheben sich in einem waldumschloßnen Thal aus dem grünen Rasen drei Felsen von einer Form, die ein Maler kaum nachzuahmen wagen würde, weil man ihn der Unnatürlichkeit zeihen würde, und an ihnen hängen Häuser wie Früchte an einem Christbaume, und andere stehen unten zwischen den Felsen im Schatten hoher Linden und das Gantze ist eine Dorfphantasie, wie sie der Traum nicht hübscher ausstaffieren könnte.

In einer dieser Hütten nahm ich in einer stark eingeheizten Stube, in Gesellschaft

einer Million Fliegen, mein Frühstück ein, das zu den originellsten gehörte. Es ward im ganzen Dorfe zusammengesucht; vom Gemeindegirten erlangte man die Butter, aus der Mühle lieferte man den Rahm, den Zucker verkaufte mir ein hausierender Jude, den ein glücklicher Zufall zu gleicher Zeit mit mir hergeführt hatte, und den Thee hatte ich selbst mit; frische Eier aber, kochendes Wasser und Salz producierte die Wirthin. Nachdem ich einmal so weit war, fand ich Alles von bester Qualität, und der Hunger ließ mich kaum bemerken, daß die Löffel von Eisen, die Teller von Thon und die Tasse nur ein Topf waren. Zugleich mit mir aß an einem anderen Tisch die Familie nebst Knecht und Magd, alle aus derselben Schüssel, eine schreckliche Mode, die hier unter den guten Leuten fast allgemein ist . . .“

Das Gebiet der nördlichen Frankenalb dürfte demnach wohl zu den ärmeren Regionen Frankens zu rechnen sein, gemieden von den großen Wirtschaftswegen und kaum einer Veränderung unterworfen. Hierzu haben dann noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts vielfältige natürliche Einwirkungen verschärfend beigetragen, z. B.:

1803	endloser Regen,
1816	endloser Regen vernichtet die Ernte ⁸⁾

Und daneben hinterließen die Napoleonischen Kriege und fast ständigen Einquartierungen ihre Spuren in Form von Preissteigerungen, zunehmenden Lohnkosten und Landflucht.

Ein besonders dunkles Kapitel dieser Entwicklung ist in den bisher in unserem Bereich noch wenig erforschten Kriminalfällen dieser Zeit zu sehen, die nicht selten aus einer Gemengelage von sozialer Not und persönlicher Ausweglosigkeit heraus entstanden sind. Besonderes Aufsehen erregte zum Beispiel die Ermordung des Obermüllers im Sittenbachtal – im Schatten des Hohensteins im nordöstlichen Teil des ehemaligen Nürnberger Landes – am 9. August 1817⁹⁾.

2) Die Neuordnung des Armenwesens im Königreich Bayern

Nach einer Reihe von Detailverfügungen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts¹⁰⁾ erließ die Bayerische Regierung am 22. Februar 1808 eine „Allerhöchste Entschliebung zum Armenwesen“¹¹⁾ – eine wichtige Vorlage für die königliche Verordnung vom 17. November 1816. In der Einleitung zu dieser 34 Artikel umfassenden Entschliebung von 1808 wird betont, daß die geltenden Richtlinien für die Behandlung des Armenwesens „bis jetzt keinen allgemeinen, die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Bestimmtheit Unsers Willens entsprechenden Erfolg“ erkennen ließen¹²⁾. In den nachfolgenden Artikeln werden zum „Stand der Armuth“ die Personen gerechnet, die sich weder aus eigenem Vermögen noch aus dem Vermögen der unterstützungspflichtigen Verwandten ernähren oder aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit den Lebensunterhalt sichern können (Art. 2). Dabei wird zwischen „voller“ und „partieller Armuth“ unterschieden (Art. 3/4), je nach dem Grad der Vermögenslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch auf Unterstützung setzt die Zugehörigkeit der Individuen zum „Reiche“ durch Geburt, Wohnort oder Verehelichung voraus (Art. 6). Die Armenpflege¹³⁾ als „Staatsanstalt der Wohlthätigkeit“ unterliegt der „obersten Policei= und Curatelcompetenz“ des Innenministeriums (Art. 8/9). In jedem „Communal-district“, für den eine eigene Polizeistelle besteht, wird ein besonderes „Armeninstitut“ errichtet (Art. 11). Zuständig für diese Armeninstitute sind die Hofmarken oder Patrimonialgerichte (Art. 12). Für jedes Armeninstitut sollte bei gänzlicher Verarmung ein „Armen-Verpflegungshaus“ bereitgestellt werden, ein „Armen-Beschäftigungshaus“ bei partieller Armut.

Finanzielle Grundlage für die Armeninstitute sind die unter patrimonialgerichtlicher Verwaltung gestellten, bereits bestehenden „Armenstiftungen“ und Vermächtnisse (Art. 19). Können die notwendig wer-

denden Mittel daraus nicht gedeckt werden, so wird eine Ergänzung über „freiwillige Beiträge“ gesucht, wozu auch die „Armensteuer neben zugewiesenen Strafgeldern“ zählen (Art. 20). Die von allen „Ständen“ erhobene Armensteuer richtet sich prozentual nach der allgemeinen Staatssteuer (Art. 22-24). Die Polizeistellen haben die „Armenconspecte“ in ihren Distrikten herzustellen, die Qualifikationen über den Grad der Armut bei den Einzelpersonen vorzunehmen und die entsprechenden Verpflegungsbeiträge festzusetzen (Art. 28). In Art. 29 wird festgehalten, daß „auf dem Lande die Pfarrer als Functionsgehilfen“ des Patrimonialgerichts herangezogen werden. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Vorlagen für die „Armenconspecte“ vor Ort zu liefern und die Verteilung der Verpflegungsbeiträge zu übernehmen (Art. 30).

Die am Schluß der Verfügung ausgesprochene Hoffnung auf gehörigen Dienstleister der bestimmten Funktionsträger bei der Durchführung der Armenpflege konnte in der Folgezeit kaum eingelöst werden, weil die Armut in ihren verschiedensten Entstehungsursachen keine ausreichende Berücksichtigung fand. Es ging im wesentlichen um die verwaltungsmäßige Kontrolle des „Standes der Armuth“, der zumeist noch sehr undifferenziert im Sinne des „älteren Heimatrechtes“ gesehen wurde, wobei die starre Gleichsetzung von Geburts- und Unterstützungsort beibehalten wurde.

Zudem verstärkt sich mit dieser bayerischen Armengesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Tendenz, die Geistlichen als „Gehilfen der öffentlichen Armenpflege“ einzusetzen, sie als Kontrolleure „vor Ort“ zu degradieren, deren Hauptaugenmerk der Beobachtung bedauerlicher sozialer und sittlicher Entwicklungen im privaten und öffentlichen Bereich (z. B. Trunksucht, Spielleidenschaft) zu gelten hat. Dabei unterblieben weitgehend alle Überlegungen hinsichtlich sozialer oder privater Ursachen der Verarmung. Die Pfarrer wurden statt dessen in Stadt und Land an-

gewiesen, ihren Verpflichtungen bei der Mitwirkung im Rahmen staatlicher Armenfürsorge gewissenhaft nachzukommen^{13a}). Zudem richtete sich das Hauptaugenmerk der staatlichen Organe auf die Vermeidung von Armut um jeden Preis – entsprechend dem aus früheren Jahrhunderten bekannten Grundsatz: „Müßiggang ist aller Laster Anfang!“ Bei der Bewältigung der Armut vor Ort ergaben sich nun zusätzlich erhebliche organisatorische Schwierigkeiten.

3) Das Armenwesen im bayerischen Königreich zwischen 1808 und 1816 – Probleme und ihre Bewältigung, aufgezeigt am Beispiel von Betzenstein

Die Umsetzung der neuen Verordnungen ging im Königreich Bayern auf Grund fehlender Detailerfahrung eher tastend voran. Welche Probleme im Bereich der Armenversorgung auftauchen konnten, soll daher nachfolgend an einem ganz speziellen Beispiel verdeutlicht werden, nämlich an dem von Betzenstein in der Fränkischen Schweiz – vormals ein Städtchen im ehemaligen Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg.

Dabei muß aber grundsätzlich berücksichtigt werden, daß sich in diesem Ort zwei Arten von Armenversorgung etabliert hatten:

- einmal die staatliche Armenpflege unter der Aufsicht des Orts Pfarrers
- und zum anderen die auf private Initiative hin entstandene Armenfürsorge meist im Hinblick auf besondere Härtefälle.

a) Die staatliche Armenfürsorge in Betzenstein:

– Die Einrichtung von Almosenbüchsen für durchziehende Handwerker und Bettler

Eines der brennendsten, für das ganze 19. Jahrhundert kaum bewältigten Probleme stellen die verschiedenen Formen des Bettelns dar. So wurde in einem Schreiben von dem für Betzenstein zuständigen LG Potenstein (unter Vorsitz von Landrichter Badum) vom 20. November 1808 angeordnet¹⁴), daß der in Betzenstein noch herumge-

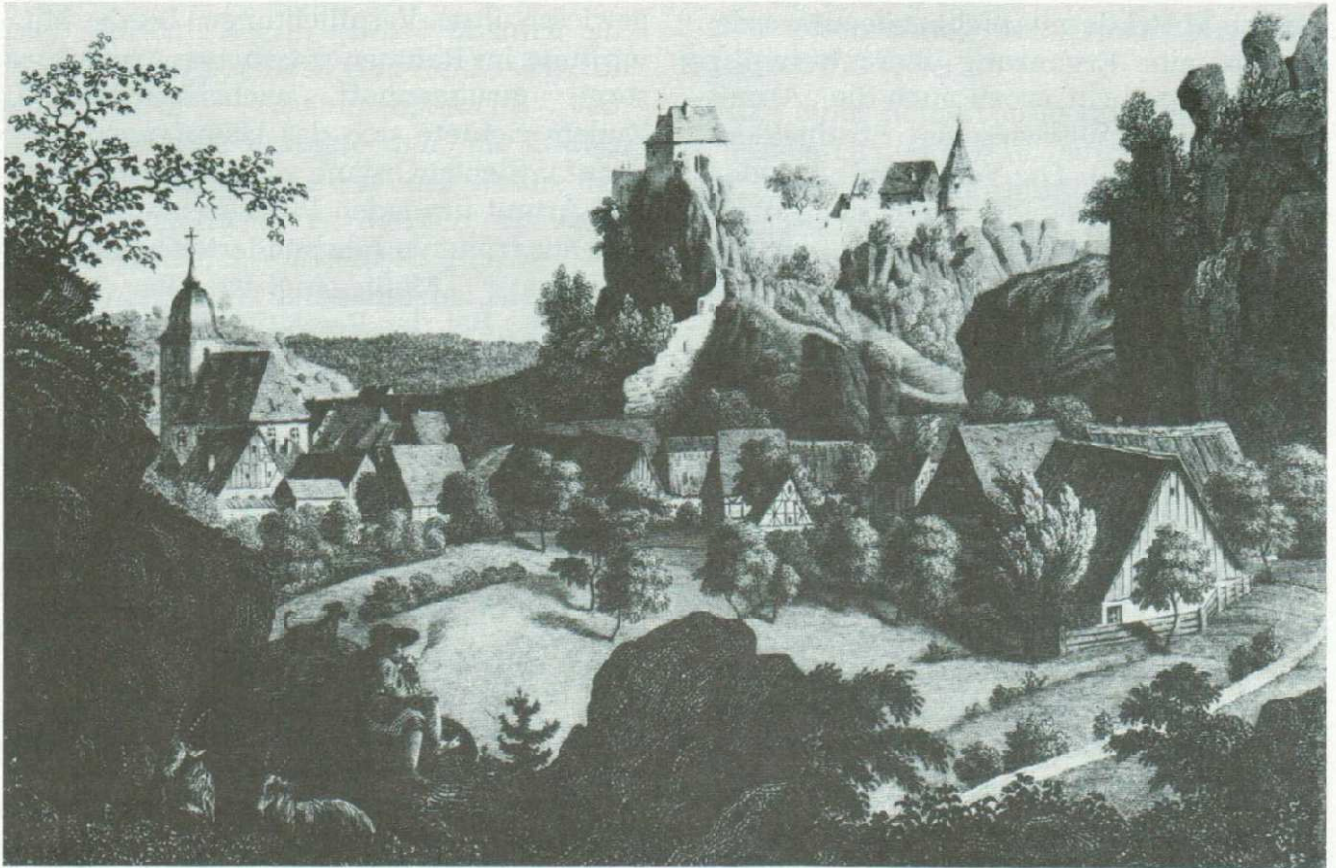


Abb. 4: Betzenstein. Stich von Alexander Marx (1815-1851) (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

hende „Bettelhaufe(n)“ nicht mehr geduldet werde. Zur Abstellung dieses Übels wurde eine Almosensammlung (mit der BÜchse) eingeführt, wozu an jedem Sonntag morgen nach dem Gottesdienst ein Bürger „nach Ordnung der Haus Nummern“ verpflichtet wird. Der Schlüssel zu dieser BÜchse wurde im Pfarramt aufbewahrt. Am gleichen Tag (nach dem Abendgottesdienst) hatte der Geistliche das Sammlungsergebnis in einer Rechnung festzuhalten und die Verteilung zu besorgen. Wer Almosenbeiträge verweigerte, sollte jeden Sonntag notiert werden, „damit deßen Gefühllosigkeit bei allenfalsigem Nachlaß . . . an Allerhöchsten Orten angezeigt werden kan“. Bei unhöflicher oder grober Abweisung des Sammlers wird eine Strafe von 30 kr. „zum Besten der Armen=Anstalt“ angedroht. Weiterhin wird verfügt, daß in Betzenstein an jedem Tor und in jedem eingemeindeten Dorf bei

der Hauptstraße eine schwarze Tafel („1½ Schuh hoch und 2 Schuh breit“) mit der Aufschrift in weißer Ölfarbe angebracht werde: „Das Betteln u. Almosen geben an Bettler ist bei Strafe verboten!“ Die „Kordonisten“ werden angewiesen, vagierende Bettler einzufangen. Alle Gemeinden haben die Verpflichtung, die aufgegriffenen Bettler beim LG abzuliefern – bei der über 12 km langen Wegstrecke nach Pottenstein eine unlösbare Aufgabe, ganz abgesehen von den schlechten Weg- und Witterungsverhältnissen oder der schlechten Personalbesetzung der Gemeindegendarmerie! Bei Versäumnissen wird den einzelnen Gemeinden sogar die Begleichung der „Schubgebühren“ für den Kordonisten aufgebürdet.

Daß die Richtlinien für das Armenwesen in dieser Zeit von bürokratischer Schwerfälligkeit geprägt waren, geht aus einem



Abb. 5: Betzenstein von Süden (Aufnahme um 1914).

weiteren Schreiben des LG Pottenstein hervor¹⁵). Als Sonderbeiträge zum Armeninstitut wurden zwar die Abgabe von „Tanzmusiken“ zu 30 kr. bei feierlichen Gelegenheiten (Festen) festgeschrieben, jedoch ließ die Eingliederung der Stiftungen in den Armenfonds auf sich warten. Der Betzensteiner Geistliche wurde nun aufgefordert, nach einer Mustertabelle über die Armen seiner Gemeinde Angaben zu machen, damit der Armenetat für das ganze LG entworfen werden konnte. Das an den vier Sonntagen gesammelte Almosen sollte am Ende eines jeden Monats an das LG eingesandt werden, um für den nachfolgenden „etatmäßigen“ Monatsbedarf der Pfarrei wieder zur Verfügung zu stehen – eine reichlich umständliche Prozedur! Von der Verteilung des Almosens sollten durchwandernde Handwerksburschen ausgeschlossen werden. Die geforderte tabellarische Übersicht zu den Orts-

armen war außerdem so unübersichtlich (mehrere schmale Spalten), daß sich eine ausreichende Würdigung der einzelnen Armen als unmöglich erwies.

Pfarrer Körber¹⁶) stieß bei der praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen auf mehrere Schwierigkeiten: Zum einen mußte er das LG darüber informieren, daß einige Dorfschaften mit ihren Beiträgen im Rückstand waren; zum andern betrachtete er die Verwaltung des eingesammelten Geldes als „private Sache für die allhieße Pfarrey“¹⁷). Er habe folglich den Ertrag der Wochensammlung auf sechs Personen im Armenhaus und andere Bedürftige der Gemeinde verteilt und auch die durchziehenden Handwerksburschen mitbedacht. Ausdrücklich bemerkt er, daß die Sammlung reichlicher ausgefallen sei, weil eben die Handwerksburschen Anteil an der milden Gabe hätten!



Abb. 6: Betzenstein. Unteres Tor von Nordosten (Aufnahme um 1914).

Nach Ausweis der Quellen¹⁸⁾ hat der Betzensteiner Pfarrer vom 28. November bis 10. Dezember 1808 durchschnittlich je 4 kr. an 32 durchziehende Handwerksburschen ausgeteilt, die vereinzelt aus dem süddeutschen Raum, in der überwiegenden Anzahl jedoch aus Thüringen und Sachsen kamen. Darunter waren auch zwei „auf dem Schub“ von Schnaittach hergebrachte Männer, für die obendrein die „Stiefelreparatur“ übernommen werden mußte. Zu den bei der wöchentlichen, dann monatlichen Sammlung berücksichtigten Ortschaften gehörten: Klausberg, Reipertsgeese, Münchs, Stierberg, Hetzendorf und Waiganz, Eckenreuth und Hunger, Mergners, Leupoldstein, Höchstätt und Kröttenhof. Bei der ersten Haussammlung vom 25. November 1808 konnte Pfarrer Körber von 83 Haushalten insgesamt 4 fl. 10 kr.

verrechnen, wobei er selbst mit 12 kr. die durchschnittliche Gabe weit übertraf. Außerdem konnte der Geistliche nur mitteilen¹⁹⁾, daß die Kanzelabkündigung vom 11. Dezember 1808 über den Ausschluß der Handwerksburschen von der Almosenspende „einen bösen Genium in der Gemein erzeugt“ zu haben scheint, weil die Einwohner von Betzenstein am gleichen Tag zum Teil ganz ihre Beitragsleistungen eingestellt haben. Einige Wochen später mußte der Geistliche erfahren, daß die an der „mercantil Straße“ gelegenen Dörfer²⁰⁾ wegen starker Frequentierung durch Handwerksburschen jegliche Abgabe verweigerten. Andere Ortschaften stellten die Versorgung ihrer Tagelöhner in den Vordergrund, ganz abgesehen von dem unterschwelligem Verdacht auf unrechtmäßige Verwendung der Gelder. Trotzdem hoffte



Abb. 7: Betzenstein, Hauptstraße. Evang.-Luth. Pfarrkirche und Burg von Nordosten, um 1914 (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

Pfarrer Körber, für die „gute Sache“ bei Hausbesuchen eintreten zu können²¹). Einen Monat später sah sich der Betzensteiner Pfarrer jedoch genötigt, auf die Geldsammlung zu verzichten, nachdem die Sammler gegen den Widerstand in den Dörfern nichts ausrichten konnten²²). Als Hauptgrund wurde angegeben, daß „die Betteley wieder, wie zuvor eingerißen“ ist²³).

– Die Konkription der ansässigen Armen durch die Pfarrämter

Zur wirksamen Organisation des Armenwesens wurden die Pfarreien 1809 als „Unterabtheilungen“ bestimmt und vom General-Kommissariat des Obermain-Kreises angewiesen²⁴), 18 Fragen (anhand eines vorgefertigten Formulars) zur persönlichen Situation verarmter Bür-

ger zu beantworten und kurze Notizen in der „Armen-Conscription“ (Armenbeschrieb) festzuhalten.

In der für das Etatsjahr 1809/1810 erstellten „Tabelle über die Armen, die zur Versorgungs-Anstalt geeignet sind“²⁵), sind 13 arme Bürger aus Betzenstein und den umliegenden Dörfern eingetragen – meistens Tagelöhner und betagte Hirten. Im Krankheitsfall wird ungenau die Bezeichnung „Leibschaden“ gewählt. In der für die „Bemerkung über Aufführung“ reservierten (breiten) Spalte wird in allgemeiner Form die „christliche Lebensführung“ bescheinigt. Nachdem „die angefangene Hülfeleistung in ein trauriges Stohen (= Stocken) gerieth, weil die Einsammlung der Armensteuer nicht möglich war“²⁶), wird vom LG Pottenstein angeordnet,

diese Steuer aufgrund der beim Rentamt Gößweinstein verwalteten „Schutzgeld Cataster“ neu zu berechnen. Da diese Kataster nur für kurze Zeit ausgehoben werden durften, mußten die jeweiligen Ortspfarrer die entsprechenden Abschriften unter Beihilfe der Schullehrer und schreibgewandter Schüler selbst anfertigen. Im Hinblick auf eine mögliche Arbeitsüberlastung wurde beschwichtigend hinzugefügt: „Die Aufsparrung für die Sache der Menschheit wird keinem Menschenfreunde hart ankommen, und ist die Übertragung sehr leicht“. Trotzdem sieht sich Pfarrer Körber wegen seiner „Unerfahrenheit im Rechnungswesen“ veranlaßt, dem LG die Unmöglichkeit anzuzeigen, in wenigen Tagen eine Kopie des Steuerkatasters herzustellen²⁷). Auch kann er der Verpflichtung nicht nachkommen, Zahlungssäumige innerhalb von 14 Tagen beim LG anzuzeigen, weil er sich damit „den Haß seiner Beichtkinder“ zuziehen würde. Bereits einen Tag später erhält der Betzensteiner Pfarrer die barsche Antwort des Pottensteiner Landrichters Badum: *„Zur Fertigung der Armen Unterstützungsbeitrag Cataster und Perception dieser Umlage wird ein so geringer Grad an Rechnungs-Kenntnissen gefordert, daß man der wissenschaftlichen Bildung des Herrn Pfarrers zu nahe träte, wenn man der Behauptung einer Unfähigkeit zu diesem Geschäfte nur den geringsten Glauben beimäße – die königlichen Pfarrer sind einmal durch das organische Gesetz über das Armenwesen dem Landgerichte als Gehilfen beigegeben, und das unterzeichnete Landgericht fühlt sich umsomehr berechtigt, dem k. Pfarramte zu Bezenstein die Perception der Armensteuer anzumuthen, als jeder öffentliche Beamte die unentrinnbare Obliegenheit hat, die in seinem Wirkungskreise liegenden Pflichten ohne Menschenfurcht und Rücksicht auf die hieraus entstehenden Folgen auszuüben.“*²⁸) Außerdem hätten sich alle übrigen Pfarrer „mit lobenswer-

tem Eifer“ dieser Aufgabe unterzogen. Im übrigen richtete sich die Armensteuer nach den acht Klassen des Familienschutzgeldes (von 20 kr. für die 1. Klasse bis zu 12 fl. für die 8. Klasse) und machte 80 Prozent davon aus.

In den folgenden Jahren mußte das LG öfters die termingerechte Zusendung der „Armen-Conspekte“ anmahnen, gerade weil das Betzensteiner Pfarramt mit den Gemeindevorstehern wiederholt unterstrich, für ihre Armen selbst sorgen zu wollen²⁹).

b) Die private Armenpflege in Betzenstein (1817-1823)

Zum Teil auf Grund älterer Festlegungen, andererseits infolge gewisser Mängel der öffentlichen Armenfürsorge bestanden am Beginn des 19. Jahrhunderts verschiedene private Wohltätigkeitsstiftungen. Folgende Initiativen können dabei unterschieden werden³⁰):

- die „Kressische Armenstiftung“. Sie geht auf Maria Hedwig von Kress zurück, die Witwe des Nürnberger Pflegers Adam Rudolph von Kress. Im Jahre 1772 vermachte sie der Stadt Betzenstein 500 Gulden Kapital, deren Zinserträge jeweils am Neujahrstag an Arme verteilt werden sollten, darunter je ein Gulden an die Bewohner des Armenhauses.
- eine nicht genau datierbare „Almosenstiftung“.
- die „Charfreytags Spend“ von Betzensteiner Bürgern, in deren Genuß die Hausarmen kamen (seit dem 18. Jahrhundert).
- die „Wolfgang Münzersche Stiftung“, die die Armen von Betzenstein und Umgebung aufgrund der früheren Zugehörigkeit der Stadt zum Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg berücksichtigte. Hierdurch sind jährlich 100 Männer im Alter von über 50 Jahren neu eingekleidet worden³¹).

Um die „Kressische Armenstiftung“ erhob sich 1819 ein fast vier Jahre dauern-

der Rechtsstreit³²). Am 13. November 1819 beschwerte sich der Betzensteiner Stadt-
magistrat als Lokalstiftungsverwaltung
beim LG Pottenstein gegen die Witwe des
Johann Georg Tauber auf der Hacken-
mühle (bei Obertrubach) wegen nicht
beglichener Zinsschuld (30 fl.) auf ein aus
dieser Stiftung geliehenes Kapital von
50 fl. für die Zeit vom Etatjahr 1807/1808
bis 1819. Bei seiner Vernehmung erklärte
der Besitznachfolger, Georg Paulus Tau-
ber, daß ihm das fragliche Kapital völlig
unbekannt sei, wie er auch nichts von der
Übernahme dieser Geldsumme durch seine
Eltern wisse. In diesem Rechtsstreit über-
trug die Gemeinde Betzenstein die gericht-
liche Vertretung dem Bayreuther Advoka-
ten Dr. Keim, nachdem das LG dazu seine
Einwilligung gegeben hatte. Aus den
Akten der Kressischen Stiftung ergab sich
nach genaueren Recherchen, daß der Hak-
kenmüller am 12. Mai 1786 das Kapitel mit
jährlicher Verzinsung zu fünf Prozent
erhalten hatte. Ein Schuldschein wurde
darüber allerdings nie ausgestellt. Die
Stiftungsrechnungen belegten den pünkt-
lichen Zinsausgleich bis zum Jahr 1806/
1807.

Am 8. Mai 1821 wurde die Klage beim
LG Pottenstein verworfen, weil den von
Stadtschreiber Recknagel geführten Rech-
nungen – bei Fehlen eines ordnungsgemä-
ßen Schuldscheines – keine Rechtskraft
zukam. Auch in der zweiten Instanz wurde
die Klägerin beim Appellationsgericht des
Obermain-Kreises am 1. Februar 1823 mit
der Begründung abgewiesen, daß Stif-
tungsrechnungen „blose Privatdokum-
ente“ darstellen. Daraufhin strengte die
Stadtverwaltung Regreßforderungen ge-
gen die Erben des ehemaligen Stadtschrei-
bers Recknagel an, die als Bewohner Nürn-
bergs ausfindig gemacht worden sind. Man
ging nun von der „juridischen Fiction“ aus,
daß Recknagel das Kapital nicht ausgelie-
hen, sondern zu seinem eigenen Nutzen
verwendet habe. Witwe und Tochter soll-
ten nun alle angefallenen Gerichtskosten

neben dem Kapital und den Zinsforderun-
gen begleichen (insgesamt eine Summe von
fast 200 fl.), nachdem die Nachlässigkeit
des inzwischen verstorbenen Stadtschrei-
bers bei der Nichtausstellung des Schuld-
scheines offenkundig geworden war. Zwi-
schenzeitlich sah sich die Gemeinde Bet-
zenstein außerstande, die Kosten für ihren
Rechtsanwalt aufzubringen. Dafür mußte
erst ein anderes verliehenes Kapital aus
der Kressischen Stiftung „losgekündigt“
werden. Noch am 20. September 1823 for-
derte der Bayreuther Rechtsanwalt den
Magistrat auf, seine Gebühren durch
„Execution in das Mobiliare“ des Stif-
tungspflegers Thummert beizutreiben.

Der Rechtsanwalt der beklagten Erben
verwehrte sich gegen die Forderungen,
weil Recknagel bereits im Jahre 1800 ver-
storben ist und nach der „Nürnberger
Reformation“ die Klagefrist auf zwei Jahre
begrenzt war. In seiner Replik vom 21.
Februar 1824 versuchte der Bayreuther
Advokat reichlich ungeschickt, die Gültig-
keit der „Nürnberger Reformation“ für
Betzenstein anzuzweifeln. Zudem könne
die Frist erst mit dem 31. Mai 1822 begin-
nen, als in der eidesstattlichen Erklärung
der Erben des Hackenmüllers offenbar
wurde, daß dieser das Kapital nie erhalten
hatte. Das Kreis- und Stadtgericht Nürn-
berg bezeichnete am 27. März 1824 die
Aussage über die Nichtgeltung der „Nürn-
berger Reformation“ als „Fivolitaet“:
*„Oder haben die Betzensteiner Stadträthe
ihr Gedächtniß so völlig verloren, daß sie
nicht mehr wissen, daß sie noch vor 17 Jah-
ren³³ Unterthanen der Reichsstadt Nürn-
berg gewesen sind(?)“*. Offensichtlich hatte
der Bayreuther Advokat das „Publikations
Patent“ vom 24. März 1564 nie zu Gesicht
bekommen! Zudem wird reichlich zynisch
zurückgefragt, wer denn vor 1800 die Zin-
sen für dieses Kapital bezahlt habe. Nach
dieser Niederlage mußte der Betzensteiner
Stadtmagistrat auch die weiteren Prozeß-
kosten bestreiten.

Daß auch der Staat damals fest mit dieser privaten Hilfe rechnete, beweist die Tatsache, daß auf allerhöchste Anordnung im Januar 1818 vom LG Pottenstein der Mißstand angesprochen wird, wonach sich vermögende Bürger der Unterstützung für Arme ganz oder teilweise entziehen³⁴). Auch die Ausrede kann nicht mehr hingenommen werden, sie würden auch ohne Beiträge an die Armenkasse für Bedürftige sorgen. Die Einzelbeiträge müssen daher erneut berechnet werden, nicht mehr nach Häuserzahl oder Steuerfuß, sondern nach „der Wohlhabenheit und individuellen Verhaeltnissen“.

4) Die Armen-Verordnung vom 17. 11. 1816 und das Heimatgesetz vom 11. 9. 1825

a) Die Inhalte der Bestimmungen

Die für die Behandlung der Armen im 19. Jahrhundert wichtige Verordnung wurde von der bayerischen Regierung am 17. November 1816 erlassen und umfaßte 84 Artikel³⁵). Sie hält folgende wichtige Grundsätze fest:

Überall sollen eigene Armenpflegen (AP) eingerichtet werden, um damit der Versorgung von Armen auf „zweckmäßige Weise“ zu entsprechen (Art. 1). Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde bildet für sich eine örtliche AP, wobei die Gründung einer gemeinschaftlichen AP für mehrere Gemeinden als Möglichkeit offen steht (Art. 5). Die Land- und Herrschaftsgerichte bilden Bezirkspflegen zur Unterstützung der Kommunen, die mit Armen überlastet sind (Art. 6). In den Landgemeinden sind „zuerst die Pfarrer mit den Gemeindevorstehern von Amtswegen zur Pflugschaft berufen“ (Art. 11). Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter (Art. 13). Der Wirkungskreis der AP wird mit vier Hauptschwerpunkten umschrieben: Herstellung des „Standes der Armuth“, Sorge für die Bedürfnisse der Armen, polizeiliche und sittliche Vormundschaft (Kontrolle der Armen) und Ausmittlung notwendiger Hilfsquellen (Art. 14). Zur Fixierung dieses

„Standes“ gehört die Armenbeschreibung (Art. 15), wobei auf die „Ursachen der Armuth“ besonderes Augenmerk zu legen ist (Art. 16). Die Angaben der Bewerber müssen durch genaue Nachforschungen überprüft, vor allem deren „sittliche und bürgerliche Aufführung“ festgehalten werden (Art. 19). Jedes Jahr muß eine revidierte Hauptarmenbeschreibung vorgelegt werden (Art. 22). Von der Vorladung bei der AP werden „schamhafte Hausarme“ auf das Zeugnis von zwei Pflugschaftsräten freigesprochen (Art. 23). Verlassene Kinder oder Waisen sollen bei „gutgesinnten Nährältern“ vertragsmäßig untergebracht werden (Art. 33). Die Kosten für die Ernährung der Armen können durch die „umwechselnde Verköstigung“ (allgemein als „Umkost“ bezeichnet) vermindert werden (Art. 41), wobei der Arme vom Kostgeber zu Arbeiten herangezogen werden kann. Um Bettelei und „verstellte Armuth“ auszuschalten, muß auf den Arbeitsfleiß der Armen streng geachtet werden (Art. 45). Das Mißtrauen gegen Bedürftige wird in den nachfolgenden Artikeln besonders unterstrichen (Art. 47/48/51/52). Auf dem Lande soll vor allem den Hausvätern Aufmerksamkeit geschenkt werden, die durch „ausschweifendes Benehmen“ ihre Familie an den Rand der Armut bringen (Art. 56). Den einzelnen APen werden nicht nur umständliche Rechnungsnachweise für die jährlichen Einlagen und Ausgaben abverlangt, sondern auch „Voranschläge“ für zu erwartende Aufwendungen (Art. 65/70). Daneben hat der Armenpflugschaftsrat (APR) wöchentlich eine Sitzung zu halten (Art. 71). Die Pfarrer dürfen bei besonderer Notlage unter Umgehung der förmlichen Armenbeschreibung wöchentlich eine bestimmte Summe an Arme verteilen (Art. 69). In den kleineren Gemeinden führen die Pfarrer den Vorsitz in den APR-Sitzungen (Art. 76). Schließlich wird in Art. 84 der besonderen Mitwirkung der Pfarrer und Gemeindevorsteher vertraut. Für das

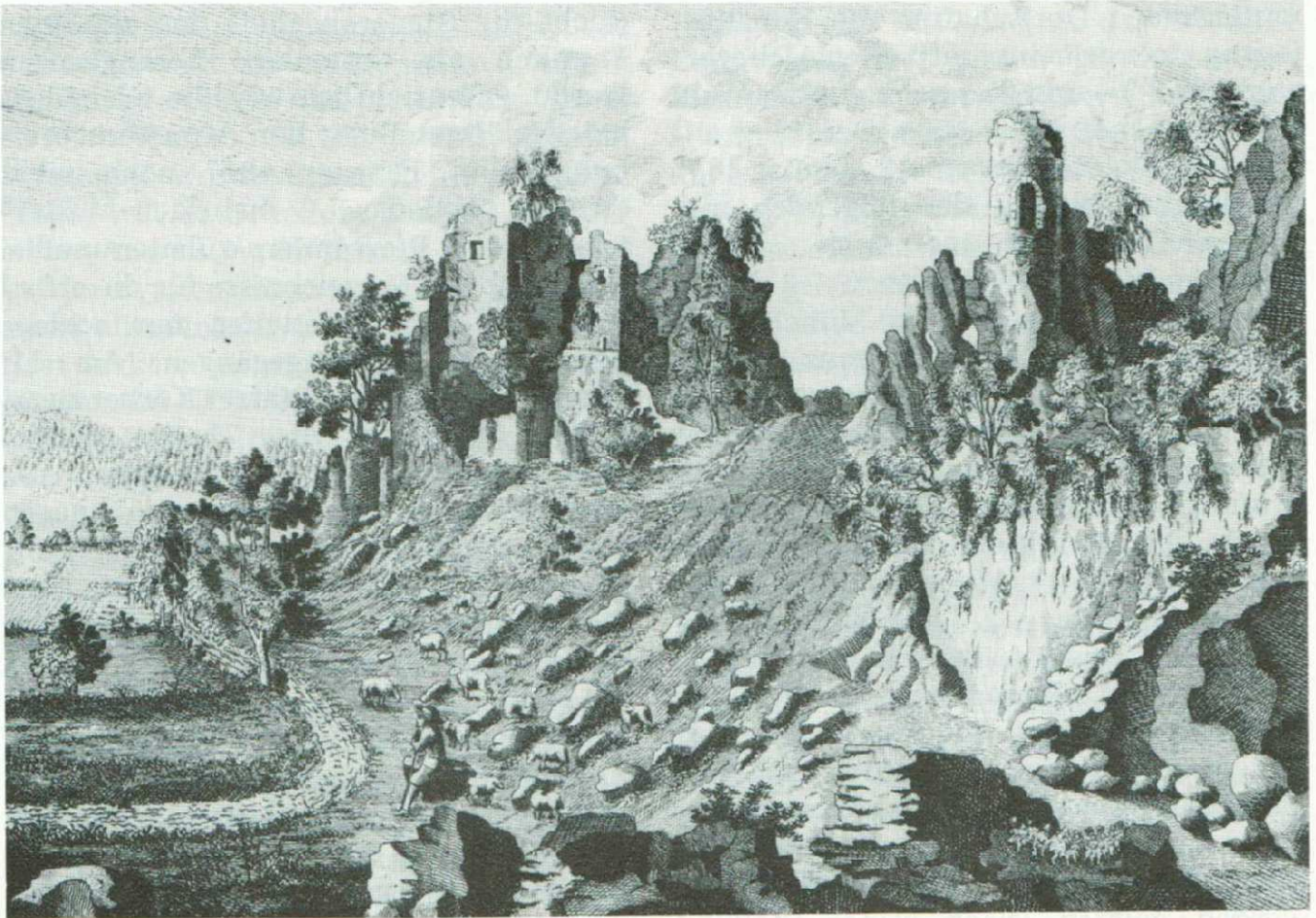


Abb. 8: Ruinen von Stierberg im Nürnbergischen Gebiet. Ansicht von Osten nach einem Stich von Leonhard Schlemmer, 1799 (mit frdl. Genehmigung der Stadtgeschichtlichen Museen Nürnberg).

wirksame Einschreiten gegen Bettler und Landstreicher wurde am 28. November 1816 eine entsprechende Verordnung erlassen³⁶). Danach wird jeder Bürger, der einem Bettler oder Landstreicher Almosen gibt, mit einer Geldstrafe von bis zu 5 fl. belegt, noch höhere Bestrafungen werden angedroht, wenn derartigen Personen ohne Anzeige Herberge gewährt wird (Art. 10). Weit restriktiver sind die Bestimmungen gegen die Personen mit „fortgesetztem schlechten Lebenswandel“, die sich dem „Müssiggange, der Unsittlichkeit und den öffentlichen Ausschweifungen ergeben“³⁷).

Als besondere Belastung für die APen sollte sich das am 11. September 1825 erlassene „Heimatgesetz“ erweisen³⁸), das

bis 1869 Gültigkeit hatte, weil darin die Zuständigkeit für die Versorgung der Armen im Krankheitsfall geregelt wurde. Die „Heimat“ der ehelichen Kinder richtete sich nunmehr nach der letzten „Heimat“ des Vaters, bei unehelichen Kindern nach der „Heimat“, d. h. nach dem Abstammungsort der Mutter. Ausdrücklich wurde in diesem Gesetz vermerkt, daß Heimatrechte durch den „bloßen Aufenthalt“ nicht erworben werden können³⁹).

b) Die Umsetzung der Verordnungen – dargestellt am Beispiel Betzenstein

Infolge dieser Richtlinien (vor allem Art. 5) wird die AP Betzenstein aufgefordert, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob jede einzelne Gemeinde für sich einen Armenbezirk bilden will oder für die

umliegenden Dorfschaften die Konstituierung einer gemeinschaftlichen AP bevorzugt wird⁴⁰) – und dies noch vor der Wahl der Pflugschaftsräte. Nach Beratung mit allen Ortsvorständen am 12. Januar 1817 wurde die Bildung der folgenden vier Pflugschaftsbezirke ins Auge gefaßt: 1. Betzenstein mit Kröttenhof. – 2. Mergners allein. – 3. Stierberg mit Münchs, Reipertsgesee, Hetzendorf, Waiganz, Eckenreuth, Hunger und Klausberg. – 4. Leopoldstein mit Höchstädt, Ottenberg und Altenwiesen („Alte Wiese“)⁴¹). Nach Überprüfung durch das LG Pottenstein⁴²) wurde die Bezirkseinteilung korrigiert: 1. Betzenstein mit Mergners, Kröttenhof und Windmühle. – 2. Leienfels mit Leopoldstein, Graisch („Kraisch“), Ottenberg, Soranger und Altenwiesen. – 3. Stierberg mit Reipertsgesee, Klausberg, Münchs, Eckenreuth, Hunger, Hetzendorf und Waiganz. Der Betzensteiner Pfarrer war Vorstand dieser drei APen, wobei alle Verhandlungen für jede AP getrennt geführt werden mußten. Nach seiner Stellung erhielt der Geistliche den Auftrag, anschließend die Wahl der Pflugschaftsmitglieder durchzuführen. In der AP Betzenstein waren neben dem Bürgermeister Johann Konrad Lipfert und dem Schultheißen Johann Hofmann von Mergners vier weitere Mitglieder vertreten, in der AP Stierberg zehn (darunter fünf Dorfschultheißen) und in der AP Leienfels sieben (darunter vier Schultheißen)⁴³).

Eine der Hauptaufgaben des APR war nach dem katastrophalen Ernteausschlag von 1816 die Feststellung der Bedürfnisse nach „Saat und Speißgetraidte“⁴⁴). Die Bezahlung für die an konskribierte Arme verabreichte Getreidemenge mußte jeweils die LAP übernehmen. Dabei mußten peinlich genau die Anträge auf Abgaberationen überprüft werden. Zur Deckung der Auslagen war nun wieder eine wöchentliche oder monatliche Geldsammlung nötig, für die lediglich die Vermögensverhältnisse

(nicht die Steuerabgabe!) der einzelnen Familien als Grundlage herangezogen wurde. Offensichtlich war die Gleichheit bei der Herstellung der Armenbeschreibungen im Februar 1817 noch nicht erreicht, weil das LG mehrfach Mustertabellen den Pfarrämtern zuleiten mußte. Auch sind die Verzeichnisse für die erforderlichen Getreiderationen nur schleppend beim LG eingegangen. Am 11. Februar 1817⁴⁵) wird Pfarrer Körber zugiebilligt, daß (nach Art. 77 des Edikts) Gemeinderäte und Schullehrer die „Schreibereien am Armenwesen“ gegen eine jährliche Belohnung – im Hungerjahr 1817 gegen Naturalien – übernehmen. Tatsächlich übernahm diese Aufgabe dann der Betzensteiner Kantor Bock.

Die mehrfachen Getreidezuweisungen des LG Pottenstein setzten voraus, daß die Gemeinde Betzenstein ein sicheres Magazin bereitstellte. Anfänglich weigerte sich Kantor Bock, den vorgesehenen Kirchenboden zu öffnen. Erst als das LG Ende März 1817 damit drohte, das Betzensteiner Magazin ganz aufzulösen und das Getreide in Gößweinstein abholen zu lassen, setzten sich die Gemeinderäte energisch für die Beibehaltung des Magazins in ihrer Stadt ein. Auch die Verteilung des Getreidekontingents mußte strenger Kontrolle unterzogen werden. So durfte der Magazinär nicht willkürlich Getreide an Arme verabreichen, sondern nur auf schriftliche Anweisung. Die Prüfung der Gesuche übernahmen drei Mitglieder des APR. Für die einzelnen Nahrungsmittel wurden (neben Getreide Linsen, Erbsen und Kartoffeln) Normalpreise festgelegt. Die Pflugschaftsmitglieder sahen sich verpflichtet, „nicht genug Vorsicht, Unparteilichkeit und Strenge in diesem Geschäfte“ walten zu lassen, damit nur die wirklich Bedürftigen in den Genuß dieser Zuweisungen kamen⁴⁶). Zum Schutz vor mißbräuchlichen Handlungen durften die Rationen nur auf 14 Tage ausgeteilt werden – im Höchstfall auf vier Wochen.

Bei der Verteilung vom Mai 1817 wurde neu festgesetzt, daß die Getreideverteilung zur Hälfte in Hafer und je zu einem Viertel in Korn/Weizen und Gerste bestehen soll. Insgesamt wurde Betzenstein in diesem Monat mit 32 Scheffeln bedacht, bei der ersten Anweisung im Juli mit 30 Scheffeln, bei der zweiten mit 42 Scheffeln. Dem APR stand allerdings frei, von einer Teilmenge Brot backen und an die Armen verteilen zu lassen. Am 23. März 1817 beschlossen die Armenpflegschaftsräte außerdem, daß im Betzensteiner Bezirk hinsichtlich der Bettelplage zwei Personen „zur besonderen Aufsicht und Ausrottung aufgestellt werden“. Die Handwerksburschen erhielten „ohne Unterschied“ je fünf Kreuzer von Kantor Bock – ein Beschluß, der aufgrund der gutfunktionierenden Mundpropaganda immer mehr Individuen auf der Wanderschaft von der Hauptstraße nach Betzenstein lockte! Jeder Einwohner hatte vom 1. April 1817 an mit einer Geldstrafe von 6 kr. zu rechnen, wenn er einem Bettler irgendeine Gabe verabreichte. Andererseits wurden nun die Bürger namhaft gemacht, die mit ihren wöchentlichen Beiträgen zur Armenkasse in Rückstand gerieten. Nachdem die Mittel aus der Armenkasse für die Bezahlung des Getreides nicht ausgereicht hatten, wurde dem Pfarramt aus der Bezirksarmenpflegschaftskasse eine Unterstützung von 25 fl. gutgeschrieben.

Die Regierung des Obermain-Kreises beschuldigte am 21. Juni 1817 eine Reihe von Getreidehändlern „der absichtlichen Zurückhaltung und der ungegränzten Gewinnsucht“. Sie wurden daher aufgefordert, ihr Getreide zu erträglichen Preisen anzubieten, widrigenfalls mußten sie für die Folgen „ihrer Lieblosigkeit gegen ihre Mitbürger“ einstehen. Schließlich wies das LG am 26. Juni 1817 darauf hin, daß die Armenmagazine nur für die ärmere „Klasse“ bestimmt seien und die Wohlhabenderen mit höheren Preisen zu rechnen hätten.

Am 31. Juli 1817 konnte das LG nach Einbringung der ersten „Fuder reifer-kannten Korn“ von der Überwindung der allergrößten Notlage sprechen. Die Hoffnung auf bessere Zeiten wird auch daran abgelesen, daß sich im „verflossenen Jahr selbst wohlhabendere Bürger an strenge Arbeit, große Sparsamkeit und den Genuß einer rauhen Kost“ gewöhnt haben. Für das angeregte Volksfest, „wozu jeder einzelne den Altar in seinem Herzen aufbauen mag“, läßt das LG Brot backen und dem Pfarramt Betzenstein 150 „Laibchen“ für die Schuljugend zukommen⁴⁷).

Am 7. Juni 1817 teilt das LG Pottenstein (unter Vorsitz von Landrichter Förg) dem Betzensteiner Pfarrverweser Hagen⁴⁸) mit, daß in einigen Bezirken des Obermain-Kreises „Zettel circuliren“, wonach Untertanen zum Beitritt zu einer „neuen Religion“ mit dem Versprechen geworben werden, bei ihrer Aufnahme „einen Beutel mit fünf Gulden“ zu erhalten, der immer wieder aufgefüllt werde. Nicht nur gegen diese betrügerische Absicht soll eingeschritten werden, sondern auch vor der Verführung der Gemüter gewarnt werden – in einer Zeit, „wo der Hang zur Schwärmerey eine natürliche Folge der Naturereignisse und des Mangels ist“. Der Vikar möge daher verdächtige Beobachtungen an das LG mitteilen und seelsorgerlich dahin wirken, „daß jede Veranlassung zu exaltirenden Ideen aus der Sphäre der niedern Volksklassen entfernt, und diese zur ruhigen Ueberlegung und zum Vertrauen auf die rettende Hand der Vorsehung hingeführt werden“.

Die Minderung der Armut durch Arbeitsbeschaffung in einer „oeffentlichen Arbeits-Anstalt“ war allerdings gering, weil für die ländlichen Gemeinden außer Dienstboten und Tagelöhnern keine weiteren Betätigungsfelder bestanden.

Am 8. Februar 1818 berichtete Vikar Hagen an das LG Pottenstein, daß die Betzensteiner Armenkasse gut geordnet sei und mit einem Überschuß von 20 fl.(!) „für

die Armen auf das allerbeste gesorgt werde“. Der Armendistrikt Stierberg konnte erst im Januar dieses Jahres „nach vielen Kämpfen“ wirksam werden, während der ärmste Distrikt Leienfels erst im Entstehen war. Noch optimistischer nimmt sich der Sitzungsbericht des APR vom 27. März aus⁴⁹). So wird für die Anlage eines Kartoffelmagazins keine Mehrabgabe von wohlhabenderen Einwohnern mehr verlangt. „*Ohnedies haben die hiesigen Armen immer zu arbeiten und täglich nimmt die Arbeit zu. Es wäre sogar nachtheilig, denn ein Theil der Armen würde sich nur auf die faule Seite legen*“. Hierauf mußte das LG erwidern⁵⁰), daß sich das „Erdäpfelmagazin“ nicht nur auf die konskribierten Armen des einzelnen Distrikts beziehe, sondern für das ganze LG bestimmt sei. Überhaupt könne niemand mit Sicherheit voraussagen, welche Bedürfnisse in der Zukunft entstehen werden.

Am 16. Juli 1818 schrieb der neue Betzensteiner Pfarrer Höfling⁵¹) an das LG, daß der „Säckelmeister“ Röhler aus Weidenhüll in mehreren Häusern seines Ortes keine Beiträge mehr erhalten habe, weil eine Reihe von Dorfbewohnern äußerte, man brauche jetzt keine Armenkasse mehr oder „man könnte die Leute wieder betteln lassen“. Der Pfarrer fügte eine Liste mit Säumigen bei und bemerkte: „*Wird diesen Restanten noch länger nachgesehen, so weigern sich auch die Unterthanen der übrigen Bezirke und die ganz schöne Anstalt geht wieder zu Grunde...*“⁵²). Fünf Tage später erhält der Pottensteiner Gerichtsdienner den Auftrag, die ausstehenden Beiträge einzusammeln, wobei er 4 kr. Zustellgeld von jedem Restanten abverlangen darf.

In der Sitzung vom 9. August 1818 beschließt der APR Betzenstein, daß die konskribierten Armen wegen ausreichender Arbeitsmöglichkeit in der Folgezeit keine Unterstützungen mehr erhalten, auch für den Armenbezirk Leienfels wer-

den zwei Tage später die Geldsammlungen aufgehoben. Lediglich die Bezirkskosten sollen im Notfall durch Umlage gedeckt werden. Bei der guten „Zeitperiode“ müßte lediglich die alte Sabina Paukin in Leupoldstein durch die „Umkost“ versorgt werden.

Wie kurzsichtig diese Entscheidung war, sollte sich knapp zwei Monate später zeigen, als der APR auf Beschwerde des Landarztes Möhrlein (Gößweinstein) verpflichtet wurde, die Medikamente für den armen Tagelöhner Johann Dietel zu besorgen. Der APR weigerte sich zunächst deswegen, weil Dietel als Wegaufseher in Neunkirchen/Br. vom LG Gräfenberg beschäftigt wurde und bei dieser Arbeit verunglückte (Beinbruch). Auch habe das LG eine frühere Anzeige versäumt. Das LG mußte nun den APR Betzenstein daran erinnern⁵³), daß das LG Gräfenberg niemals für die „Kurkosten“ aufzukommen habe. Als die Ehefrau des Gößweinsteiner Arztes am 19. Januar 1819 nach Betzenstein kam und aus der Armenkasse 24 fl. 30 kr. für die Behandlung des Dietel einforderte, konnte der APR nur darauf hinweisen, daß sich in der Armenkasse kein Überschuß befinde und diese bedeutende Summe auch nicht vorschußweise aufgebracht werden könne. Zudem wurde Dietel zwischenzeitlich von dem Betzensteiner Badergesellen weiterbehandelt. Das LG verurteilte den APR jedoch zur Zahlung, jede Weigerung sei nur in Ausflüchten begründet. Auch könne es nicht Sache des APR sein, „*diese chirurgische Behandlung einem Badergesellen ohne Wißenschaft des Arztes zu überlassen und dadurch sich anzumaßen Pfuscher zu verdingen, die auch nicht umsonst arbeiten*“. Noch am 1. August 1820 waren die Heilungskosten „bey der hiesigen Chirurgin Bock“ nicht beglichen. Der APR erinnerte die Gemeinde Neunkirchen/Br. an die Übersendung der zugesagten Unterstützung von 11 fl. Diese Behörde bestimmte jedoch den Geldbetrag als Beihilfe für Dietel und seine Familie⁵⁴).

Mit dem Jahr 1820 hat sich der APR vermehrt mit Ansässigmachungsgesuchen, Unterstützung für in Not geratene (auch auswärts wohnende Bürger und deren Kinder, im Einzelfall auch mit der Frage der Einweisung in die „Zwangsarbeitshaus=Anstalt“ auf der Plassenburg zu beschäftigen. So wird in der Sitzung des APR vom 26. April 1821 beschlossen, dem Waisenkind Maria Appolt ein Kleid anzuschaffen, „daß der Stoff hiezu aber so wohlfeil als möglich angekauft werden möchte, da hier nicht auf Putz, sondern bloß auf Bedeckung des Körpers angesehen werden muß“. Peinlich, aber aus der Notsituation heraus verständlich, ist für die Mitglieder des APR die „Versteigerung“ dieses Mädchens bei der Zuteilung für ein Kostjahr an die „wenigstnehmende“ Familie⁵⁵⁾. Um 24 fl. Entschädigung aus der Armenkasse kommt das Mädchen schließlich in die Obhut der Anna Elisabeth Bock, der Frau des Betzensteiner „Chirurgen“. Aus den Quellen geht allerdings nicht hervor, daß der Ortsgeistliche einen besonderen Einfluß bei dieser Mehrheitsentscheidung hatte!

Für die Beschlußfassung über die Ansässigmachung waren die gesicherte Berufsausübung, das nachweisliche Barvermögen und der gute Leumund ausschlaggebend. So wurde etwa 1821 das Gesuch des Kürschnergesellen Johann Gottlob Hänsel aus Sachsen bewilligt. Bei drohender Gefahr, der Bewerber könnte der Gemeinde später zur Last fallen oder bei Verdacht auf „Müßiggang“ wurde das Gesuch in der Regel einstimmig abgelehnt. In der Sitzung vom 31. Dezember 1824 wird die Heiratserlaubnis des 54jährigen Kronenwirts Johann Schmidt mit Kunigunda Hummert von der Windmühle beraten. Das Gesuch wird abgelehnt, weil das angegebene Gesamtvermögen von 1120 fl. ungewiß war und bei dem Alter der Frau (25 J.) erwartet werden konnte, daß beide „eine bedeutende Kinderzahl mit einander zeugen, welche wie schon öfter der Fall

dahier geschehen ist, am Ende der Bürgerschaft zur Last fallen“ und der Antragsteller den Nachweis eines festen Wohnsitzes und einer sicheren Arbeitsquelle schuldig blieb.

Am 5. Januar 1824⁵⁶⁾ beschwerte sich Dorothea Dumbach beim LG Pottenstein über den schlechten Zustand des Betzensteiner Armenhauses: Die Fenster sind fast alle zerbrochen, der Ofen ist kaum beheizbar und die Stube benötigt dringend das Brettern. Wegen möglicher Feuergefahr wird die Gemeinde zur umgehenden Reparatur im Armenhaus aufgefordert.

5) Ausblick

Mit dem Ende der Regierungszeit von König Max I. endete so die erste Phase der neuzeitlichen Bemühungen um eine Klärung der Armenproblematik durch den modernen Staat der Aufklärung.

König Ludwig I. (1825-1848) bringt bereits im ersten Jahr seiner Regierung mit dem vorgestellten „Heimatgesetz“ vom 11. September 1825 – das bis 1869 in Kraft bleiben soll – einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralisierung des Armenproblems, die nicht zuletzt auch im größeren Rahmen der von Ludwig I. beschriebenen „Staatsvereinfachung“ (Hanns Hubert Hofmann)⁵⁷⁾ gesehen werden muß.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

- 1) Z. B.: Rainer G. Schöller: Der gemeine Hirte. Nürnberg 1973. – Peter Martin u. a.: Hirten, Schäfer und Arme Leute, Bad Windsheim 1984. – Ernst Schubert: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 1983, Neuauflage 1991. – Gerhard Ph. Wolf: Zum Armenwesen der Gemeinde Hiltlpoltstein, in: ANL Mitteilungen, 35. Jg. (1986), Heft 2, S. 198-211. – Ernst Schubert: Armut und Not als Gestalter der sozialen Verhältnisse in Franken des 18. Jahrhunderts, in: Schriften des Fränkische-Schweiz-Museums Bd. 3, Tüchersfeld o. J., S. 85-94. – Rudolf Endres: Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: Festschrift Gerhard Pfeiffer. Jahrbuch für fränkische Landesforschung (JffL) Bd. 34/35, 1974/75, S. 1003 ff.

- ²⁾ Z. B.: Walter Tausendpfund/Gerhard Ph. Wolf: Die jüdische Gemeinde von Schnaittach, ANL Sonderheft II, Nürnberg 1981. – Walter Tausendpfund/Gerhard Ph. Wolf: Obrigkeit und jüdische Untertanen in der Fränkischen Schweiz, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte (ZbKG) 52/1983, S. 135-187.
- ³⁾ Ludwig Helldorfer: Gößweinstein. Burg, Amt, Kirche, Gemeinde. Gößweinstein 1974, S. 682.
- ⁴⁾ Klaus Guth: Kleinbäuerliche Leinenweberei im Sechsamterland (1789-1825), in: JffL Bd. 40/1980, S. 119-132.
- ⁵⁾ 1490-1990: 500 Jahre Kirchengemeinde in Hetzelsdorf. Hg. Ev.-Luth. Pfarramt Hetzelsdorf 1990, S. 34-43. – Ernst Schubert: Arme Leute . . . (Anm. 1), S. 50 f.
- ⁶⁾ Z. B.: Johannes Bischoff: Baiersdorf. Entwicklungsgeschichte einer fränkischen Kleinstadt. Baiersdorf 1953, S. 23 f. – Reinhard H. Seitz: Das Betzensteiner Stadtprivileg von 1359, in: ANL Mitteilungen 24. Jg./Heft 3 (Dezember 1975), S. 49-59. – Gerhard Ph. Wolf/Walter Tausendpfund: Pegnitz-Veldensteiner Forst, Erlangen 1986, S. 64-76.
- ⁷⁾ Gottfried Zoepfl.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Erlangen und Leipzig 1894. – Carlo M. Cipolla u. K. Borchard (Hg.): Europäische Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart/New York 1976, S. 297-306.
- ⁸⁾ Ludwig Helldorfer: Gößweinstein (Anm. 3), S. 683.
- ⁹⁾ Klaus Guth: Wanderungsbewegungen in und aus Franken im 19. Jahrhundert, in: JffL Bd. 49/1989, S. 109-133. – Walter Tausendpfund: Das Gefecht von Hüll und Weidensees. Eine Etappe beim Übergang der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth an das Königreich Bayern vor 180 Jahren, in: Die Fränkische Schweiz Nr. 1/91, S. 15-20. – Michael Kasperowitsch: Via Mala: Finstere Tat im Sittenbachtal, in: Nürnberger Nachrichten 30. 11./1. 12. 1985.
- ¹⁰⁾ S. dazu die „Chronologische Uebersicht der über das ‚Armenwesen‘ aufgenommenen Verordnungen und Entschliessungen“, in: G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats=Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, zwölfter Band: Die Abteilungen XII und XIII: Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung, dann das Armenwesen enthaltend. München 1837, S. 265 f.; (= Döllinger, Bd. 12).
- ¹¹⁾ Döllinger (Anm. 10), Bd. 12, S. 298-302.
- ¹²⁾ Döllinger (Anm. 10), Bd. 12, S. 298.
- ¹³⁾ Folgende Abkürzungen werden verwendet: AP = Armenpflege, APR = Armenpflegschaftsrat, LAP = Lokalarmpflege, LG = Landgericht, LKAN = Landeskirchliches Archiv Nürnberg, PfA = Pfarramt.
- ^{13a)} Gerhard Ph. Wolf, Evangelische Kirche und staatliche „Armenpflege“ in Bayern des 19. Jahrhunderts – Der Landpfarrer als Vorstand des lokalen Armenpflegschaftsrates, in: ZbKG 59 (1990), S. 215-245.
- ¹⁴⁾ In: LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 363: Acta des königlichen Pfarr Amts Bezenstein. A) Aelteres Armenwesen. 1. Entstehung des Armen Instituts in dem Städtchen Bezenstein betrd. Acta vom Novbr. 1808 bis 1815.
- ¹⁵⁾ Schreiben vom 24. November 1808 an PfA Betzenstein; ebda.
- ¹⁶⁾ Wolfgang Wilhelm Körber war von 1793 bis 1817 Pfarrer in Betzenstein. Offensichtlich war er den Schwierigkeiten, die sich beim Übergang vom Territorium der Reichsstadt Nürnberg zum Königreich Bayern (im Jahre 1806) ergaben, wegen seines „melancholischen Charakters“ nicht gewachsen. S. dazu: Johann Georg Hüfner, Allgemeine Pfarrbeschreibung – Pfarrbuch oder allgemeine Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in der evang.-luth. Pfarrei Betzenstein 1915 (Archiv PfA Betzenstein), S. 54; = Hüfner, Pfarrchronik 1915.
- ¹⁷⁾ Undatierte Abschrift, in: LKAN: PfA Betzenstein, Nr. 363.
- ¹⁸⁾ Ebda (Anm. 17).
- ¹⁹⁾ Schreiben vom 13. Dezember 1808 an LG Pottenstein; ebda (Anm. 17).
- ²⁰⁾ Gemeint ist die jetzige B 2 von Nürnberg über Gräfenberg nach Pegnitz.
- ²¹⁾ Schreiben PfA Betzenstein an LG Pottenstein vom 5. Januar 1809; ebda (Anm. 17).
- ²²⁾ Schreiben vom 2. Februar 1809 PfA Betzenstein an LG Pottenstein; ebda (Anm. 17).
- ²³⁾ Schreiben vom 23. Juli 1809 an LG Pottenstein; ebda (Anm. 17).
- ²⁴⁾ Zirkular LG Pottenstein vom 8. Oktober 1809; ebda (Anm. 17).
- ²⁵⁾ Ebda (Anm. 17).
- ²⁶⁾ Schreiben LG Pottenstein vom 6. August 1810 an PfA Betzenstein; ebda (Anm. 17).
- ²⁷⁾ Schreiben vom 9. August 1810; ebda (Anm. 17).
- ²⁸⁾ Ebda (Anm. 17).
- ²⁹⁾ LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 364: Acta des kgl. Stadtpfarr=Amts Betzenstein. A) Aelteres Armenwesen. 2. Das Armenwesen zu Betzenstein in der theuern Zeit. Acta vom Januar 1816 bis Septbr. 1817.
- ³⁰⁾ S. dazu auch: Wolfgang Wagner/Ewald Wirl, 300 Jahre Betzenstein (1187-1987). Geschichte einer Stadt. Pegnitz 1987, S. 129 f.

- ³¹⁾ Für das Jahr 1810 etwa schlug der Betzensteiner Pfarrer zwei Tagelöhner und zwei ehemalige Hirten aus den eingemeindeten Orten vor; s. Schreiben vom 14. August 1810 an LG Pottenstein, LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 363.
- ³²⁾ S. LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 388 a: Kreßische Armenstiftung 1819.
- ³³⁾ Die Übergabe der Reichsstadt Nürnberg und ihres verbliebenen Landgebietes (damit auch Betzensteins) wurde am 15. September 1806 rechtskräftig; s. dazu auch Wagner/Wirl, S. 76 (Anm. 30).
- ³⁴⁾ Schreiben LG Pottenstein an PfA Betzenstein vom 24. Januar 1818 in: LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 365: Acta des kgl. Stadtpfarr=Amts Betzenstein. Aelteres Armenwesen. 3. Das Armenwesen zu Betzenstein und in deren eingepfarrten Orten am Ende der theuern Zeit (September 1817 bis September 1819).
- ³⁵⁾ Döllinger, Bd. 12, S. 275-297 (Anm. 10).
- ³⁶⁾ In: K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, 42 Bde., 1880 ff.; hier Bd. 1, Nr. 344, S. 495-506; = Weber.
- ³⁷⁾ S. dazu die Verordnung über die Zwangs-Arbeitshäuser vom 28. November 1816, in: Weber, Bd. 1, Nr. 345, S. 506-510 (Titel I). (Anm. 36).
- ³⁸⁾ Döllinger, Bd. 12, S. 13-18 (Anm. 10).
- ³⁹⁾ Ebda, S. 33 (Anm. 10).
- ⁴⁰⁾ Schreiben LG Pottenstein vom 26. Dezember 1816 an PfA Betzenstein. LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 364.
- ⁴¹⁾ Schreiben PfA Betzenstein an LG Pottenstein vom 16. Januar 1817; ebda (Anm. 40).
- ⁴²⁾ Schreiben vom 31. Januar 1817 an PfA Betzenstein; ebda (Anm. 40).
- ⁴³⁾ Mitteilung und Bestätigung durch das LG Pottenstein vom Januar, 6. Februar 1817; ebda (Anm. 40).
- ⁴⁴⁾ Mehrere Anschreiben des LG Pottenstein vom Januar 1817; ebda (Anm. 40).
- ⁴⁵⁾ Schreiben LG Pottenstein; ebda (Anm. 40).
- ⁴⁶⁾ Schreiben LG an PfA Betzenstein vom 24. März 1817; ebda (Anm. 40).
- ⁴⁷⁾ Ebda (Anm. 40).
- ⁴⁸⁾ Gottlieb Theodor Johann Wilhelm Hagen wirkte als Vikar vom 28. Februar 1817 bis zum Tod des Pfarrers Körber (17. August 1817) in Betzenstein, dann selbständig dort bis zum 26. Mai 1818; s. Hüfner, Pfarrchronik 1915, S. 55 (Anm. 16).
- ⁴⁹⁾ Wie Anm. 34.
- ⁵⁰⁾ Schreiben vom 31. März 1818 an PfA Betzenstein; ebda (Anm. 34).
- ⁵¹⁾ Der am 29. Januar 1765 in Erlangen geborene Theologe kam am 26. Mai 1818 nach Betzenstein und starb dort am 8. August 1835. Nach der 1791 abgelegten Kandidatenprüfung und einem anschließenden 25jährigen Schuldienst unterzog er sich mit 51 Jahren(!) der theologischen Anstellungsprüfung; s. dazu Hüfner, Pfarrchronik 1915, S. 55 f (Anm. 16).
- ⁵²⁾ LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 365.
- ⁵³⁾ Schreiben vom 3. Oktober 1818; ebda (Anm. 52).
- ⁵⁴⁾ Schreiben APR Betzenstein an LG Gräfenberg vom 1. August 1820, in: LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 366: Aelteres Armenwesen. Aeltere Verhandlungen über die Armen-Unterstützungen und Ansäßigkeiten (von Octbr. 1819 bis 1833).
- ⁵⁵⁾ Protokoll zur Sitzung des APR vom 22. Mai 1822; ebda (Anm. 54)
- ⁵⁶⁾ Ebda (Anm. 54).
- ⁵⁷⁾ Hanns Hubert Hofmann: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. München 1962, S. 426 ff.

- ¹⁴⁴⁾ S. LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 375: Die Stephan Weidingersche Stiftung zu 500 fl. für die hiesige Armenkasse vom Jahre 1860 bis 1927.
- ¹⁴⁵⁾ LKAN: Archiv PfA Betzenstein, Nr. 374: Armenwesen, 3. Besonders Wohltätigkeit 1876-1900.
- ¹⁴⁶⁾ Sitzungsbericht APR vom 15. April 1882; LKAN: PfA Betzenstein, Nr. 373, ebda. (Anm. 145).
- ¹⁴⁷⁾ Schreiben Bezirksamt Pegnitz an PfA Betzenstein vom 23. Juli 1885, ebda. (Anm. 145).
- ¹⁴⁸⁾ Schreiben APR Betzenstein an Bezirksamt Pegnitz vom 29. März 1897, ebda. (Anm. 145).
- ¹⁴⁹⁾ Alfred Schädler: Die Kunstdenkmäler von Oberfranken. II. Landkreis Pegnitz. München 1961, S. 587.
- ¹⁵⁰⁾ Amts- und Anzeigenblatt des Bezirks Pegnitz, zit. nach: Nordbayer. Nachrichten vom 19. August 1976.
- ¹⁵¹⁾ Zit. nach: 100 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung in Bayern und Pfalz – Ihr Werden und ihr heutiger Stand, o.O. (1989), S. 21.
- ¹⁵²⁾ Zit. nach ebda. (Anm. 151), S. 36.
- ¹⁵³⁾ Vgl. zum Inhalt des Bayerischen Ausführungsgesetzes ebda. (Anm. 151), S. 33 f.
- ¹⁵⁴⁾ Ebda. (Anm. 151), S. 33.
- ¹⁵⁵⁾ Ebda. (Anm. 151), S. 34.
- ¹⁵⁶⁾ Nordbayerische Verkehrs- und Touristen-Zeitung, Jg. 1910, S. 94-96 und S. 114-116.

Franz Daniel Pastorius

Ein ehemaliger Altdorfer Student in Amerika¹⁾

Von Rudolf Hacker

Franz Daniel Pastorius, der im Jahre 1683 die erste feste deutsche Ansiedlung in den englischen Kolonien Nordamerikas gründete, studierte ab 1668 dreimal an der Nürnbergschen Universität in Altdorf. Im November 1676 schloß er hier sein Studium mit einer juristischen Disputation ab.

I. Herkunft der Familie; die unmittelbaren Vorfahren väterlicherseits

Die Familie Pastorius stammte aus Warburg in Westfalen. Der Name „Pastorius“ ist eine latinisierte Form von „Schäfer“, lateinisch „pastor“; dies erklärt, warum das Wappentier der Familie das Schaf ist.

Mitglieder der Familie Pastorius sind später weiterhin in Westfalen, ferner in Schlesien und Thüringen und in Franken nachgewiesen²⁾.

Um den kulturellen, religiösen und politischen Hintergrund des Franz Daniel Pastorius besser verstehen zu können, sei hier auf die Abb. 1, den Stammbaum seiner unmittelbaren Vorfahren väterlicherseits, verwiesen:

Sein Großvater Martin Pastorius, geboren 1576, hatte in Mainz Jura studiert und sich dann als Jurist in Erfurt niedergelas-

sen. Er war zweimal verheiratet; aus erster Ehe stammte ein Sohn – Caspar –, der katholischer Geistlicher wurde. Der zweiten Ehe entsprossen sechs Kinder, von denen zwei – Johannes Augustinus und Rebecca – ebenfalls in den geistlichen Stand traten. Die Tochter Margaretha führte zunächst dem ältesten (Halb-)Bruder Caspar den Haushalt und heiratete nach Caspars Tod einen Arzt. Der Sohn Melchior Adam sollte eigentlich auch Geistlicher werden. Er studierte am Collegium Germanicum in Rom, wandte sich dann aber der Juristerei zu. Über die Söhne Heinrich, der als Soldat mit 25 Jahren starb, und Balthasar ist kaum etwas bekannt.

Martin Pastorius verlor 1631, als die Schweden Erfurt besetzten, seinen Hausbesitz. Er versuchte, zum Erzbischof von